

Internet: https://peter-hug.ch/abstandsgeld/51_0076

MainSeite 51.76

Abstandsgeld 272 Wörter, 2'055 Zeichen

Abstandsgeld, die Summe, gegen deren Zahlung jemand eine Berechtigung oder einen Vorteil aufgibt (s. auch Abfindung). Ist die Berechtigung aus einem Verträge unbestritten, z. B. wenn ein Mieter die unzweifelhaft gemietete Sache vor Ablauf der Kontraktzeit dem Eigentümer oder einem Dritten zum Gebrauche überlassen soll, so hat das Abstandsgeld die Eigenschaft eines Entschädigungsbetrags, außerdem aber, wenn die aufzugebende Befugnis bestritten ist, die einer Vergleichssumme; ein Vergleich kann auch im erstern Fall bezüglich der Höhe des Entschädigungsbetrags vorliegen.

Gewöhnlich wird das Abstandsgeld mittels freier Vereinbarung bestimmt, es kann jedoch seine Feststellung ausnahmsweise bei Zwangsentziehungen zu öffentlichen Zwecken durch die Behörden erfolgen. Von dem Neugelde unterscheidet sich das Abstandsgeld dadurch, daß jenes gleich bei der Begründung der fraglichen Rechtsbeziehungen, im Zusammenhange mit einem ausdrücklichen Rücktrittsvorbehalte bedungen ist und deshalb dem andern Teile, selbst wenn diesem der nachherige Rücktritt ungelassen kommt, nach dem bloßen Willen des einen Teils aufgenötigt werden kann, während das Abstandsgeld gewöhnlich erst nachträglich gewährt wird.

Wird ein Abstandsgeld bei Versteigerungen von einem Bieter andern Personen bewilligt, um sie vom Mitbieten abzuhalten und so billiger zu erstehen, so ist ein solcher Vertrag nach Gemeinem Recht und unter den Kontrahenten nicht verboten. Der, welchem das Abstandsgeld versprochen ist, kann darauf klagen. In Preußen sind solche Verträge für gerichtliche und andere öffentliche Versteigerungen durch eine Verordnung von 1797 und durch eine noch jetzt gültige Bestimmung des sonst aufgehobenen Preuß. Strafgesetzbuchs verboten. Der Betrag, welchen der zurückstehende Kauflustige gewonnen hat, soll dem Eigentümer oder den geschädigten Gläubigern herausgegeben werden.

Ende **Abstandsgeld**

Quelle: **Brockhaus` Konversationslexikon, 1902-1910**; Autorenkollektiv, F. A. Brockhaus in Leipzig, Berlin und Wien, 14. Auflage, 1894-1896; 1. Band, Seite 74 [Suche = 51.76] im Internet seit 2005; Text geprüft am 29.4.2009; publiziert von Peter Hug; Abruf am 23.1.2022 mit URL:

Weiter: https://peter-hug.ch/51_0077?Typ=PDF

Ende eLexikon.